



Bauvorlageberechtigung

Die Bauvorlageberechtigung ist in Art. 61 Bayerische Bauordnung (BayBO) geregelt.

1. Unbeschränkte Bauvorlageberechtigung (Art. 61 Abs. 2 BayBO)

<i>Vorhaben</i>	<i>Bauvorlageberechtigter</i>	<i>Anforderungen</i>
Jede Art von Bauvorhaben	Architekt/Architektin	Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung (vgl. Art. 1 Abs. 1 Gesetz über die Bay. Architektenkammer und die Bay. Ingenieurkammer-Bau - BauKaG)
	Bauvorlageberechtigte/r Ingenieur/Ingenieurin	Eintragung in die Liste bauvorlageberechtigter Ingenieure durch die Bay. Ingenieurkammer-Bau (vgl. Art. 61 Abs. 5 BayBO)

2. Objektbezogen beschränkte Bauvorlageberechtigung (Art. 61 Abs. 3 BayBO)

<i>Vorhaben</i>	<i>Bauvorlageberechtigter</i>	<i>Anforderungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ● Freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der GKL 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen ● eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit 	<ul style="list-style-type: none"> ● Angehörige der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen 	Angehörige der genannten Fachrichtungen, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin besitzen (vgl. § 1 bis § 3 Ingenieurgesetz – IngG)

freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250m ²	• Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik	vgl. Schulordnung für zweijährige Fachschulen – FSO
• land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude	• Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauersowie des Zimmererfachs	vgl. Gesetz zur Ordnung des Handwerks - HwO
• Kleingaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3		
• einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden		

3. Fachbezogen beschränkte Bauvorlageberechtigung (Art. 61 Abs. 4)

Bauvorlageberechtigt ist ferner, wer

unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen aufstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung als sie die in Abs. 2 genannten Personen (*Architekten und bauvorlageberechtigte Ingenieure*) haben, aufgestellt werden

- für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, qualifiziert ist, für seine Tätigkeit für seinen Dienstherrn
- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit
- die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden

- Ingenieurin oder Ingenieur der Fachrichtung Innenausbau ist und eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, für die Planung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden
- einen Studiengang der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern gemäß Art. 61 Abs. 4 Nr. 6 BayBO anerkannt hat, erfolgreich abgeschlossen hat, für die Bauvorhaben nach Abs. 3 (*vgl. Tabelle zur objektbezogen beschränkten Bauvorlageberechtigung*), sofern sie in Holzbauweise errichtet werden